



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit zur Erarbeitung eines Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach und des Bau- und Auflageprojekts inklusive Bewilligungsverfahren Wasserbauprojekt I.

13. Oktober 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit über 1,8 Millionen Franken zur Erarbeitung des Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach und des Bau- und Auflageprojekts inklusive der Arbeiten bis zur Projektbewilligung des Wasserbauprojekts I im Rahmen des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
II. Projekt Sarneraa Alpnach	3
1. Projektperimeter und Teilprojekte	3
2. Koordination	4
3. Projektorganisation	4
4. Stand der Arbeiten	5
5. Gegenstand Verpflichtungskredit.....	5
III. Kosten	5
IV. Kreditbedarf und Finanzierung	6
1. Bruttokredit.....	6
2. Bundesbeitrag	6
V. Vorgesehener Zeitplan	7
VI. Antrag an den Kantonsrat.....	8

I. Ausgangslage

Am 27. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (GDB 740.3) erlassen. Der Erlass wird per 1. Januar 2016 in Kraft treten. So hat es der Regierungsrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist beschlossen. Das Gesetz regelt Projektumfang, Zuständigkeiten, Unterhalt, Kostentragung sowie die Trägerschaft des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach. Zentral ist, dass der Kanton per 1. Januar 2016 von der Einwohnergemeinde Alpnach die Projektträgerschaft und die Bauherrschaft für die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa flussabwärts der Etschschwelle bis zum Alpnachersee übernehmen wird.

Finanziert wird die Projektierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach bis Ende 2015 über Kredite, welche die Einwohnergemeinde Alpnach gesprochen hat. Ab dem 1. Januar 2016, d.h. mit Übernahme der Projektträgerschaft durch den Kanton, ist dieser für die Einholung der notwendigen Kreditbeschlüsse für die Planung und Realisierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach verantwortlich. Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach beschliesst der Kantonsrat abschliessend über die Planungs- und Baukredite, d.h. die Kreditbeschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Für die ab Anfang 2016 noch anstehenden Arbeiten am Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach sowie für die weitere Ausarbeitung des Bau- und Auflageprojekts, inklusive der Arbeiten bis zur Projektbewilligung für das Wasserbauprojekt I, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorliegend einen Verpflichtungskredit für die Planung in Höhe von 1,8 Millionen Franken.

II. Projekt Sarneraa Alpnach

1. Projektperimeter und Teilprojekte

Der Projektperimeter Sarneraa Alpnach schliesst an den Projektperimeter des Hochwasserschutzprojekts Sarneraatal an (vgl. untenstehende Abbildung 1, rot hinterlegt). Er umfasst die Sarneraa ab der heutigen Etschschwelle bis zum Alpnachersee (vgl. untenstehende Abbildung 1, Wasserbauprojekte I + II, braun und blau hinterlegt) sowie den Abschnitt der Grossen Schliere vom Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis zur Mündung in die Sarneraa (vgl. Abbildung 1, Wasserbauprojekt I, braun hinterlegt).

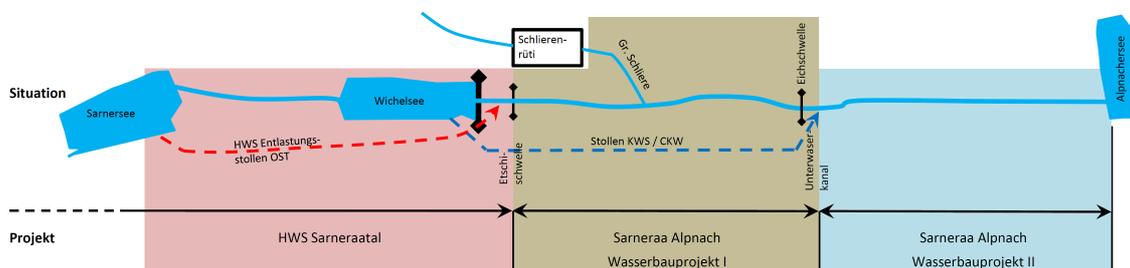


Abbildung 1: Projektperimeter des Gesamtprojekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rot) und den Projektperimeter der beiden Wasserbauprojekte an der Sarneraa Alpnach: Wasserbauprojekt I (braun), Wasserbauprojekt II (blau).

Um das vom Bund statuierte Gebot der gesamtheitlichen Planung – und gleichzeitig somit eine Subventionsvorgabe – einzuhalten, ist ein Gesamtkonzept der Massnahmen über den ganzen Projektperimeter Sarneraa Alpnach zu erarbeiten. Mit Hilfe dieses Gesamtkonzepts wird sichergestellt, dass die Massnahmen der beiden Wasserbauprojekte I und II aufeinander abgestimmt

sind. Die Fortführung der Erarbeitung dieses Gesamtmassnahmenkonzepts ab 1. Januar 2016 ist Gegenstand der vorliegenden Kreditvorlage.

Die weiteren Planungsarbeiten und der Ausbau der Sarneraa sind Gegenstand von zwei Wasserbauprojekten:

- **Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I** (WBP I, vgl. Abbildung 1 braun hinterlegt):
Betrifft den Flussabschnitt Etschschwelle (Flusskilometer 2.750) bis oberhalb Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) und Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti (Bachkilometer 0.258) bis zur Mündung in die Sarneraa (Bachkilometer 0). Die Fortführung der Arbeiten ab 1. Januar 2016 sind Gegenstand der vorliegenden Kreditvorlage an den Kantonsrat.
- **Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II** (WBP II, vgl. Abbildung 1, blau hinterlegt):
Betrifft den Flussabschnitt Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) bis zum Alpnachersee (Flusskilometer 0). Diese Arbeiten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Kreditvorlage.

Beim Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, da auf diesem Flussabschnitt sowohl Schutzdefizite als auch ökologische Defizite bestehen. Das Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II ist ein Revitalisierungsprojekt. Der Abschnitt von der Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa bis zum Alpnachersee weist ökologische Defizite auf, welche durch Revitalisierungsmassnahmen gemäss den Bundesvorgaben zu beheben sind.

2. Koordination

Die Projektierung und Realisierung der beiden Wasserbauprojekte (Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I und Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II) wird entsprechend der Dringlichkeit der Massnahmen zeitlich gestaffelt. Weil die Schutzdefizite mit der Realisierung des Wasserbauprojekts I behoben werden können, die Massnahmen des Wasserbauprojekts I jedoch auch in Wechselwirkung mit den Massnahmen des Wasserbauprojekts II stehen, werden zunächst das Konzept der Massnahmen über die ganze Sarneraa Alpnach (betrifft Wasserbauprojekte I + II) sowie das Bauprojekt des Wasserbauprojekts I erarbeitet. Sowohl das Massnahmenkonzept als auch das Bauprojekt Wasserbauprojekt I werden anschliessend im Rahmen der Vernehmlassung den kantonalen Ämtern und dem Bund zur Prüfung eingereicht. So kann der Bund überprüfen, dass der Kanton der Forderung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Einhaltung des Gebots der gesamtheitlichen Planung Folge leistet. Die weitere Planung und die Realisierung des Wasserbauprojekts II erfolgen nach Fertigstellung des Wasserbauprojekts I. Gemäss kantonaler strategischer Planung Revitalisierung der Fliessgewässer 2014 bis 2033 soll dieses Projekt bis spätestens 2033 realisiert werden.

3. Projektorganisation

Das Projekt Sarneraa Alpnach wird durch die Projektsteuergruppe (PSG) Sarneraa Alpnach strategisch geleitet. Die Projektsteuergruppe steht ab Übernahme durch den Kanton am 1. Januar 2016 unter dem Vorsitz des Leiters des Amts für Wald und Landschaft.

Die Projektleitung führt das Projekt operativ unter Berücksichtigung der von der PSG gesetzten strategischen Ziele und gesetzlichen Vorgaben. Die Projektleitung setzt sich aus Vertretern des Kantons und der Gemeinde Alpnach zusammen. Sie wird ab Übernahme durch den Kanton am 1. Januar 2016 vom Projektleiter Kanton geführt. Dadurch wird sichergestellt, dass die beiden Projekte Hochwassersicherheit Sarneraatal und Sarneraa Alpnach effizient und zielorientiert aufeinander abgestimmt ausgearbeitet werden können. Im Weiteren wird durch die Einbindung von Vertretern der Gemeinde Alpnach in der Projektleitung sichergestellt, dass das lokale Wissen ins Projekt einfließt und dass das Projekt durch Alpnach mitgetragen wird.

4. Stand der Arbeiten

Nach Verabschiedung des Gesetzes über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach durch den Kantonsrat Ende Mai 2015 hat der Einwohnergemeinderat Alpnach die im Jahr 2015 auszuführenden Planerleistungen für die Erarbeitung des Gesamtkonzepts Sarneraa Alpnach und des Bauprojekts Wasserbauprojekt I am 1. Juni 2015 vergeben.

Die Projektierungsarbeiten für das Gesamtkonzept Sarneraa Alpnach und das Bauprojekt Wasserbauprojekt I wurden unverzüglich aufgenommen. Daneben hat die Projektleitung den partizipativen Planungsprozess gestartet und mit der Einbindung von weiteren wichtigen Akteuren begonnen, indem diese über die Ausgangslage, den aktuellen Projektstand und das weitere Vorgehen informiert wurden.

5. Gegenstand Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit für die Planung wird benötigt für die weitere Erarbeitung des Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach sowie für die Weiterbearbeitung des Wasserbauprojekts I, namentlich Erbringung der Leistungen bis zum Bau- und Auflageprojekt inklusive der Arbeiten bis zur Projektbewilligung.

Die Planung umfasst folgende Projektierungsphasen (SIA 103/2014 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen):

- 21 Projektdefinition/Machbarkeitsstudie: Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach
- 32 Bauprojekt: Wasserbauprojekt I
- 33 Bewilligungsverfahren/Auflageprojekt Wasserbauprojekt I

Im Verpflichtungskredit nicht enthalten sind die von der Einwohnergemeinde Alpnach am 1. Juni 2015 in Auftrag gegebenen und bis Ende 2015 erbrachten Leistungen für das Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und für das Bauprojekt und den Umweltverträglichkeitsbericht des Wasserbauprojekts I. Diese Arbeiten werden mit den von der Einwohnergemeinde Alpnach eingeholten Krediten finanziert.

III. Kosten

Für die ab 2016 zu erbringenden Leistungen für die Erarbeitung des Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach, das Bau- und Auflageprojekt mit Kostenvoranschlag und Umweltverträglichkeitsbericht für das Wasserbauprojekt I und die Arbeiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Wasserbauprojekt I liegen Honorarofferten vor. Die übrigen Kosten für Projektleitung, Landerwerb, Öffentlichkeitsarbeit und Diverses und Unvorhergesehenes wurden aufgrund der Erfahrungswerte bei ähnlichen Projekten abgeschätzt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die Honorare der Planungsteams sowie für den Landerwerb (Kauf von Land für Realersatz, Honorare Landerwerbskommission), für die Spezialisten und Unterstützung Projektleitung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufwand für diverse kleinere sowie unvorhergesehene Arbeiten, wie juristische Beratung, zusätzliche geotechnische Untersuchungen und Beratungen, Vermessungsarbeiten oder die Ingenieurausschreibung für die weiteren Projektphasen, ist in der Position Diverses und Unvorhergesehenes zusammengefasst. Der Zeitaufwand für die Arbeiten kann nur grob abgeschätzt werden. Die Auswirkungen des Aufwands bei allfälligen Einsparungen können heute nicht abgeschätzt werden.

Der Aufwand für die einzelnen Aufgabenbereiche wird nach heutigem Wissensstand (Stand: Oktober 2015) wie folgt geschätzt:

Leistungen	Kosten in Franken
Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach	50 000.–
Bau- und Auflageprojekt und Bewilligungsverfahren Wasserbauprojekt I	600 000.–
Umweltverträglichkeitsbericht / ökologische Untersuchungen	200 000.–
Landerwerb	200 000.–
Spezialisten / Unterstützung Projektleitung	300 000.–
Öffentlichkeitsarbeit	100 000.–
Diverses und Unvorhergesehenes (ca. 25%)	350 000.–
Total	1 800 000.–

Tabelle 1: Aufteilung Planungskosten Erarbeitung Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und Bauprojekt Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I.

In den Planungskosten ist die Mehrwertsteuer von 8 Prozent enthalten. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 25 Prozent.

IV. Kreditbedarf und Finanzierung

1. Bruttokredit

Für eine Ausgabe sind gemäss Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (GDB 610.1) sowohl eine Rechtsgrundlage, ein Budgetkredit als auch ein Verpflichtungskredit notwendig. Die Rechtsgrundlage hat der Kantonsrat durch das Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (ABI 2015, S. 935) geschaffen. Die Planungskosten sind in der Gesamtsumme der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2016 bis 2019 sowie im Staatsbudget 2016 unter der Kostenstelle 6229 der Investitionsrechnung enthalten. Der notwendige Budgetkredit für das Jahr 2016 ist im Budget 2016 eingestellt. Es fehlt jedoch der notwendige Verpflichtungskredit über die Gesamtsumme von 1,8 Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit für die Planung von 1,8 Millionen Franken beantragt. Damit kann aus heutiger Sicht das notwendige Massnahmenkonzept für die Sarneraa Alpnach sowie ein bewilligungsfähiges Bau- und Auflageprojekt inklusive der Arbeiten bis zur Bewilligung für das Wasserbauprojekt I der Sarneraa Alpnach ausgearbeitet werden.

Die anfallenden Planungskosten werden der Investitionsrechnung belastet und als zu tilgende Aufwendungen aktiviert. Die Ausgaben sind eine direkte Folge der Hochwasserkatastrophe 2005 und fallen deshalb nicht unter jene Investitionen, die für die Berechnung der Ausgabenbremse gemäss Artikel 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (GDB 610.1) berücksichtigt werden, d.h. sie werden für die Berechnung der über einen Zeitraum von fünf Jahren geforderten Eigenfinanzierung nicht berücksichtigt.

2. Bundesbeitrag

Die Projektierungskosten für das Massnahmenkonzept der Sarneraa Alpnach und für das Bau- und Auflageprojekt inklusive der Arbeiten bis zur Projektbewilligung des Wasserbauprojekts I sind Bestandteil der Gesamtkosten des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach. Damit werden der anrechenbare Teil dieser Projektierungskosten in gleicher Höhe wie die übrigen beitragsberechtigten Kosten des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach durch den Bund unterstützt. Der Bund wird sich gemäss den heute gültigen Vorgaben am Wasserbauprojekt I mit minimal 35 Prozent und maximal 65 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Aufgrund des hohen Schadenpotenzials an den Anlagen der Armasuisse beim Flugplatz Alpnach (mehrere 100 Millionen Franken) wird der Bundesbeitrag hier voraussichtlich zwischen 55 und 65 Prozent liegen.

Die nicht vom Bund getragenen anrechenbaren Projektierungskosten werden gemäss Art. 8 Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach nach Abzug eines allfälligen Beitrags des Kraftwerks Sarneraa und allfälliger Beiträge Dritter durch den Kanton (60 Prozent) und die Gemeinde Alpnach (40 Prozent) getragen.

Die nicht anrechenbaren Projektierungskosten, welche ab dem 1. Januar 2016 anfallen, werden durch den Kanton getragen. Die nicht anrechenbaren Projektierungskosten, welche vor dem 1. Januar 2016 angefallen sind, werden durch die Gemeinde Alpnach getragen.

V. Vorgesehener Zeitplan

Die Termine des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach orientieren sich – damit der Hochwasserentlastungsstollen Ost nach seiner Fertigstellung auch möglichst effizient eingesetzt werden kann – sehr stark am Gesamtprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal. Gemäss heutiger Planung kann der Hochwasserentlastungsstollen Ost frühestens auf den Sommer 2022 definitiv in Betrieb genommen werden. Eine vorzeitige Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost bei grossen Hochwassern unter Inkaufnahme von begrenzten Schäden in der Baustelle wird ab ca. Sommer 2021 voraussichtlich möglich sein. Daraus ergeben sich folgende Termine für das Wasserbauprojekt I der Sarneraa Alpnach (vgl. auch Beilage 1: Gesamtzeitprogramm vom 2. September 2015):

Arbeiten	Termine
Erarbeitung Entwurf Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und Entwurf Bauprojekt Wasserbauprojekt I	Juni 2015 bis April 2016
Erarbeitung definitives Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und definitives Bau- und Auflageprojekt Wasserbauprojekt I inkl. Vernehmlassungen bei Kanton und Bund	Mai 2016 bis Juni 2017
Landerwerbsverhandlungen und Einbindung von weiteren Akteuren	August 2015 bis Dezember 2016
Öffentliche Projektauflage vorbereiten und durchführen	Juni 2017 bis Oktober 2017
Einsprachen behandeln	November 2017 bis Mai 2018
Gesamtbewilligung (Kanton) und Subventionsverfügung (BAFU)	Juli 2018 bis Dezember 2018
Frühester Baubeginn	Januar 2019

Tabelle 2: Terminplan für die Planungs- und Bewilligungsphase des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach (vgl. auch Beilage 1: Gesamtzeitprogramm vom 2. September 2015).

Die Einhaltung der in Tabelle 2 aufgeführten Termine bedingt die ununterbrochene Weiterführung der Projektierungsarbeiten nach Übernahme der Projektträgerschaft durch den Kanton, ab dem 1. Januar 2016. Voraussetzung hierfür ist, dass der notwendige Verpflichtungskredit bis dahin rechtskräftig gesprochen ist.

VI. Antrag an den Kantonsrat

Vor dem dargelegten Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Verpflichtungskredit in Höhe von 1,8 Millionen Franken zu bewilligen.

Beilagen:

1. Gesamtzeitprogramm vom 2. September 2015
- 2 Entwurf Kantonsratsbeschluss